

Nutzungsvertrag

zwischen dem

Stadtteiltreff Wanne e.V.
Beim Herbstenhof 3, 72076 Tübingen

- Verein -

und _____

- Nutzer-

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der Verein überlässt dem Nutzer den Stadtteiltreff Wanne, Beim Herbstenhof 3 in 72076 Tübingen samt Nebenräumen für folgende Veranstaltung:

§ 2 Nutzungsentgelt

Das jeweilige Nutzungsentgelt ist in der **Gebührenordnung** geregelt.

Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Nebenkosten sowie die Reinigung in üblichem Umfang abgegolten.

§ 3 Zahlung des Nutzungsentgelts

1.1 Bei **regelmäßiger Nutzung** ist das Nutzungsentgelt jeweils am Ende des Monats kostenfrei auf das Konto des Stadtteiltreff Wanne e.V.,

IBAN DE50 6415 0020 0004 1538 50 bei der KSK Tübingen, BIC SOLADES1TUB
unter Angabe von Datum der Nutzung und Verwendungszweck zu bezahlen.

1.2 Bei einmaliger Nutzung ist das Nutzungsentgelt spätestens 8 Tage nach dem Nutzungstermin kostenfrei auf das Konto des Stadtteiltreff Wanne e.V.,

IBAN DE50 6415 0020 0004 1538 50 bei der KSK Tübingen, BIC SOLADES1TUB
unter Angabe von Datum der Nutzung und Verwendungszweck zu bezahlen.

2. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, für jede Mahnung 5,00 € pauschalierte Mahnkosten zu fordern, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass wesentlich geringere Kosten entstanden sind.
Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, seinen Verzugsschaden, insbesondere Zinsen, geltend zu machen.

§ 4 Nutzungszeiten

Der Verein überlässt dem Nutzer den Nutzungsgegenstand an den schriftlich vorab

angegebenen Daten/dem angegebenen Tag in der Zeit von _____ bis _____ Uhr.

§ 5 Übernahme und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes

1. Der Nutzungsgegenstand ist bei Beendigung der Nutzung im Zustand der Übernahme zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart wird (**vgl. Gebührenordnung**).

2. Der Nutzer erhält vom Verein einen Schlüssel zum Nutzungsgegenstand. Es wird ein Schlüsselpfand in iHöhe von € 60,- erhoben, das bei Schlüsselübergabe zu entrichten ist und nach Schlüsselrückgabe und Kostenbegleichung erstattet wird.

§ 6 Benutzung des Nutzungsgegenstandes

1. Der Nutzer darf den Nutzungsgegenstand ausschließlich zur Durchführung der oben angegebenen Veranstaltung nutzen. Die Durchführung anderer Veranstaltungen ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand, die Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er haftet für jede Beschädigung und übermäßige Abnutzung, die durch einen nicht vertragsgemäßen Gebrauch verursacht werden.
3. Eine Abgabe des Nutzungsgegenstandes an andere (mit und ohne Entgelt) ist nicht gestattet.
4. Der Nutzer hat, sofern sich beim Verlassen des Gebäudes niemand mehr im Gebäude befindet, dafür zu sorgen, dass die Elektrogeräte und die Beleuchtung ausgeschaltet und die Tür zum Stadtteiltreff sowie das Gebäude selbst verschlossen sind.
5. Abendveranstaltungen sind bis spätestens 24 Uhr zu beenden. Ab 22 Uhr ist das Recht der Hausbewohner und Nachbarn auf die Einhaltung der Nachtruhe zu beachten.
6. In den Räumen des Stadtteil treffs darf ausnahmslos nicht geraucht werden. Zu widerhandlungen führen zu zusätzlichen Kosten von 30 € für den Nutzer.

§ 7 Schäden am Nutzungsgegenstand

1. Schäden im Bereich des Nutzungsgegenstandes sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Meldung verursachten Schaden ist der Nutzer verantwortlich. Er hat dem Verein den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 8 Haftungsausschluss des Vereins

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Gäste am Nutzungsgegenstand verursacht werden.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Nutzer oder seinen Gästen durch die Benutzung des Nutzungsgegenstandes entstehen.
3. Für die Dauer des Nutzungsverhältnisses übernimmt der Nutzer für den gesamten genutzten Bereich die gesetzliche Haftpflicht des Grundstückseigentümers unter vollständiger Entlastung desselben. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den Nutzungsgegenstand.

§ 9 Schlussbestimmungen

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen gibt es nicht.

Dieser Nutzungsvertrag gilt ab dem 01.03.2019

Tübingen, den _____

Für den Verein:

Für den Nutzer:

vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied